

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
über den fachgebundenen Hochschulzugang
für qualifizierte Berufstätige
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
an der Universität Bayreuth
(Hochschulzugangssatzung)
vom 20. November 2025
in der Fassung der der Änderungssatzung
vom 30. Juli 2026

Auf Grund von § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl S. 355) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Satzungszweck	3
§ 2	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	3
§ 3	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	3
1. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung		4
§ 4	Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung	4
§ 5	Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung	4
§ 6	Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung	5
§ 7	Durchführung der Hochschulzugangsprüfung	5
§ 8	Bewertung der Hochschulzugangsprüfung	6
§ 9	Bestehen und Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses	7
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 11	Geltungsbereich und -dauer der Studienberechtigung, Anrechnung von Hochschulzugangsprüfungen anderer Hochschulen	8
2. Abschnitt: Probestudium		8
§ 12	Antrag auf Zulassung zum Probestudium	8
§ 13	Zulassung zum Probestudium	9
§ 14	Durchführung des Probestudiums	10
§ 15	Wiederholung des Probestudiums	10
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11
Anhang: Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren		12

§ 1

Satzungszweck

¹Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Die Hochschulzugangsprüfung wird in den Studiengängen durchgeführt, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist; diese Studiengänge sind im Anhang aufgeführt. ³Die Hochschulzugangsprüfung ersetzt die Eignungsfeststellungsprüfung. ⁴In allen anderen Studiengängen wird die Studieneignung aufgrund der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Probestudium festgestellt.

§ 2

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Ausschuss gemäß § 4 legt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Kandidatinnen und Kandidaten in besonderen Lebenslagen können beim Ausschuss gemäß § 4 einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Ausschuss.

§ 3

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten.³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

1. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung

§ 4

Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

¹Die Vorbereitung und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegen einem Ausschuss, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Fachdidaktiker der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch und eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs angehören. ²Über die genaue Zusammensetzung des Ausschusses unterbreitet die Präsidialkommission für Lehre und Studium einen Vorschlag an die Hochschulleitung. ³Die Hochschulleitung bestellt die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren. ⁴Anstelle der Hochschulleitung kann auch die Präsidentin oder der Präsident der Universität Bayreuth die Bestellung der Mitglieder vornehmen; die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung delegieren.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

¹Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist mittels des einschlägigen von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formulars zu stellen und muss für einen Studienbeginn zum folgenden Wintersemester spätestens bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres und für einen Studienbeginn zum folgenden Sommersemester spätestens bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres bei der Studierendenkanzlei eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie,

2. ein Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie. Bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptamtlichen Berufspraxis. Sofern der Nachweis über die einschlägige Berufspraxis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung vorgelegt werden, in der mindestens zwei Drittel der erforderlichen Dauer nachgewiesen wird; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung erfüllen, werden unter der Bedingung zur Hochschulzugangsprüfung zugelassen, dass sie den Nachweis über die volle Dauer der Berufspraxis bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachreichen, und
3. die Bescheinigung der Universität Bayreuth über die Durchführung des Beratungsgesprächs.

§ 6

Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth prüft im Benehmen mit der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator das Vorliegen der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der Qualifikationsverordnung (QualV) genannten Voraussetzungen. ²Sind diese erfüllt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung.
- (2) ¹Im Falle, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig sind, nicht form- und/oder fristgerecht vorgelegt wurden oder der angestrebte Studiengang keine hinreichende fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei. ²Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfasst die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind (§ 31 Abs. 1 Satz 2 QualV). ²Die Hochschulzugangsprüfung entspricht dem Bildungsstand der Fachhochschulreife.
- (2) ¹Der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer Klausur. ²Prüfungsbestandteile des schriftlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung sind die wesentlichen allgemeinbildenden Grundlagen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch. ³Wird der schriftliche Teil der Hochschulzugangsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen.

- (3) ¹Im mündlichen Teil der Hochschulzugangsprüfung wird insbesondere die Motivation für das angestrebte Studium abgefragt; sie soll Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben. ²Der mündliche Teil der Hochschulzugangsprüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Bewerberinnen und/oder Bewerbern abgehalten werden. ³Er wird von der Ausschussvertreterin oder dem Ausschussvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher, oder in Absprache mit der oder dem Prüfenden, in englischer Sprache durchgeführt. ⁴Über den mündlichen Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis, die Namen der Prüfenden und der Kandidatinnen und/oder Kandidaten aufzunehmen sind.
- (4) Die näheren Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungsgegenstände, die Prüfungsdauer und die Prüfungstermine, werden mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung vom Ausschuss gemäß § 4 hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 8

Bewertung der Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Bewertung der Klausur erfolgt fachbezogen durch das jeweilige Ausschussmitglied. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen; diese oder dieser wird durch den Ausschuss gemäß § 4 bestellt. ³Die Bewertung des mündlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung erfolgt durch die Ausschussvertreterin oder den Ausschussvertreter des jeweils betroffenen Studiengangs.
- (2) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (3) ¹Die Note des schriftlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der drei Teilbereiche Deutsch, Mathematik und Englisch; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. ²Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote wird aus

dem schriftlichen und mündlichen Teil der Hochschulzugangsprüfung das arithmetische Mittel gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

§ 9

Bestehen und Wiederholung der Hochschulzugangsprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen Teil als auch im mündlichen Teil die jeweilige Prüfungsnote mindestens 4,0 beträgt. ²Über das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Studierendenkanzlei eine Bescheinigung aus der die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung hervorgehen; als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Bescheinigung nach Satz 2 wird erst ausgestellt, wenn die volle Dauer der Berufspraxis gemäß § 5 Satz 2 Nr. 2 nachgewiesen werden kann.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Prüfungsgesamtnote über 4,0 bzw. mit einer Prüfungsnote über 4,0 im schriftlichen oder mündlichen Teil haben die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden und erhalten einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss nach § 4 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Hochschulzugangsprüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss nach § 4 die Gründe an, so setzt die oder der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis eines einzelnen Teils der Hochschulzugangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11

Geltungsbereich und -dauer der Studienberechtigung, Anrechnung von Hochschulzugangsprüfungen anderer Hochschulen

- (1) ¹Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bescheinigte Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Universität Bayreuth. ²Sie gilt auch im Falle einer Studienaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.
- (2) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Universität Bayreuth, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

2. Abschnitt: Probestudium

§ 12

Antrag auf Zulassung zum Probestudium

- (1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist mittels des einschlägigen, von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formulars zu stellen und muss für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum folgenden Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober des entsprechenden Jahres und für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum folgenden Sommersemester bis

zum 1. April des entsprechenden Jahres bei der Studierendenkanzlei eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und bei Studiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren gemäß Art. 89 Abs. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vorgeschrieben ist, ist der Antrag für das folgende Wintersemester jeweils bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres, für das folgende Sommersemester jeweils bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie,
2. Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich in beglaubigter Kopie. Bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptamtlichen Berufspraxis.
3. Bescheinigung der Universität Bayreuth über die Durchführung des Beratungsgesprächs,
4. Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Probestudium im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang nicht bereits an einer anderen Hochschule nicht bestanden hat.

§ 13

Zulassung zum Probestudium

- (1) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in § 12 Abs. 2 Satz 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.
- (2) ¹Die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth prüft im Benehmen mit der jeweiligen Studiengangsmoderatorin oder dem jeweiligen Studiengangsmoderator das Vorliegen der in § 32 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) genannten Voraussetzungen. ²Sind diese erfüllt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Probestudium mit der Mitteilung, welche Leistungen zum Bestehen des Probestudiums nach § 14 Abs. 3 zu erbringen sind.
- (3) Im Falle, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig sind, nicht form- und/oder fristgerecht vorgelegt wurden oder der angestrebte Studiengang keine hinreichende fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Durchführung des Probestudiums

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.
- (2) Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester.
- (3) Das Probestudium ist bestanden
 - a) in Bachelor- und Lehramtsstudiengängen, wenn nach Abschluss des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte erreicht worden sind;
 - b) in den übrigen Studiengängen, wenn mindestens zur Hälfte erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb von einem Zeitraum von zwei Semestern festgelegt sind.
- (4) Sofern eine Studierende oder ein Studierender die geforderte Anzahl der Leistungspunkte nach Abs. 3 Buchst. a) bzw. die nach Abs. 3 Buchst. b) notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erreicht, ist das Probestudium nicht bestanden.
- (5) ¹Die diesbezügliche Feststellung wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. ²Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt die Studierendenkanzlei eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. ³Bei einem nicht bestandenen Probestudium erhält die oder der Studierende einen ablehnenden Bescheid von der Studierendenkanzlei; § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein bestandenes Probestudium werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird.

§ 15

Wiederholung des Probestudiums

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang an der Universität Bayreuth ist nicht möglich.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 21. November 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026), die zuletzt durch Satzung vom 24. Mai 2024 (AB UBT 2024/030) geändert worden ist, außer Kraft. *)

*) Die Änderungssatzung vom 30. Juli 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung

Diese Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft.

Anhang: Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren

Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren, bei denen eine Hochschulzugangsprüfung durchzuführen ist:

1. Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften, B.Sc.,
2. Medienwissenschaft und Medienpraxis, B.A.
3. Musiktheaterwissenschaft, B.A.,
4. Philosophy & Economics, B.A.,
5. Theater und Medien, B.A.,
6. Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.,
7. Englisch, Lehramtsfach.